



HESSISCHER FUSSBALL-VERBAND E.V.



Hessischer Fußball-Verband e.V. | Otto-Fleck-Schneise 4 | 60528 Frankfurt/M.

Hessischer Fußball-Verband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/M.

Verteiler
Vereine des Fußballkreises Bergstraße
Mitglieder des KFA Bergstraße

Reiner Held
Kreisfußballwart
mobil: 0173-8964379
Mail: reiner.held@hfv-online.de

Bürstadt, 16.05.2024

Einladung zum Kreisfußballtag 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie herzlich zum Kreisfußballtag 2024 des Kreises Bergstraße ein. Dieser findet wie bereits im HESSEN-FUSSBALL Ausgaben November und Dezember 2023 sowie auf unserer [KFA-Homepage](#) angekündigt am

Samstag, den 22. Juni 2024

Uhrzeit: 10:30 Uhr

Ort: Haus des Gastes, Heidelberger Straße 58, 69483 Wald-Michelbach OT Unter-Schönmattenweg

Der Kreisfußballtag wird mit folgender endgültiger Tagesordnung durchgeführt:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Grußworte der Ehrengäste
4. Ehrungen
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
6. Anträge auf Änderung der Satzung und der Ordnungen
7. Entgegennahme und Aussprache zu den Berichten der Mitglieder des Kreisfußballausschusses
8. Wahl eines Wahlleiters und der Wahlprüfungskommission
9. Entlastung des Kreisfußballausschusses



-
10. Wahl der Mitglieder des Kreisfußballausschusses mit Ausnahme des Kreisschiedsrichterobmannes, des Kreisjugenwartes und der weiteren Mitglieder nach § 52 Nr. 2 g) der Satzung
 - a) Kreisfußballwart
 - b) Stellvertreter
 - c) Kreiskassenwart
 11. Bestätigung des Kreisschiedsrichterausschusses, mit Ausnahme des Kreislehrwartes, sowie Bestätigung des Kreisjugendausschusses
 12. Wahl des Vorsitzenden des Kreissportgerichtes
 13. Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten für den Verbandstag
 14. Ortswahl des nächsten Kreisfußballtages
 15. Sonstige Anträge
 16. Verschiedenes

Anträge zu den Punkten 6 und 15 müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kreisfußballtages beim Kreisfußballwart in schriftlicher Form mit Begründung eingehen.

Soweit in dieser Einladung die männliche Form eines Amtes oder einer Organ- oder Gremienfunktion gewählt wird, werden damit auch Amts,- Organ- oder Gremienfunktionen aller Geschlechter angesprochen.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nur durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied erfolgen. **Die schriftliche Vollmacht ist am Kreisfußballtag vorzulegen.** Einer Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, oder einem anderen Verein kann das Stimmrecht nicht übertragen werden.

Alle Vereine des Fußballkreises sind gemäß der Satzung verpflichtet am Kreisfußballtag teilzunehmen.

Bei unentschuldigtem Fehlen behalte ich mir vor, eine Bestrafung nach § 16 Nr. 2 a) Strafordnung (StO) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Held
Kreisfußballwart
Fußballkreis Bergstraße

Martin Wecht
stv. Kreisfußballwart
Fußballkreis Bergstraße